Demoversion mit Originalinhalten

Teilegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX für SUZUKI Reifenumrüstungen

Gegen die Verwendung der vorgenannten SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND angegebenen und nachfolgend aufgelisteten Reifen bzw. Reifenpaarungen in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugen unter Beachtung der jeweiligen Anlage bestehen von Seiten der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH keine Bedenken technischer Art.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	**Handels-bezeichnung**	Felgengröße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE-Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff
GT550 ohne	**GT 550**	v. 1.85 x 19 h. 2.15 x 18	v. 3.25H19 h. 4.00H18	2	v. 4.10-19 61H h. 4.25/85-18 64H v. 100/90-19 57H h. 120/90-18 62H	1/2 **E** 1/2 **E**
GS550D A442	**GS 550**	v. 1.85 x 19 h. 2.15 x 18	v. 3.25H19 4PR h. 3.75H18 4PR v. 4.10H19 h. 4.25/85H18 v. 100/90H19 h. 120/90H18 v. 3.25H19 h. 4.00H18	2/6 1 2/6 1 2/6 2 /6	v. 3.25-19 54H h. 4.25/85-18 64H v. 4.10-19 61H h. 4.25/85-18 64H v. 100/90-19 57H h. 120/90-18 65H v. 3.25-19 54H h. 4.00-18 64H	2/6 1 2/6 1 2/6 2/6

Anm. zu Ziff.:
1 Verwendung der vorderen Radabdeckung SUZUKI ET-Nr.53100-31702 mit zwei Streben auf Höhe der Radachse
2 Verwendung mit Schlauch
6 Wenn eine Reifengröße nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist eine Anbauabnahme durchzuführen (siehe Hinweise)
E Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mind. eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist

Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten !

Dieses Teilegutachten ist **nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift** der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von **Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet** sind sowie generell **immer** bei Anbau von Reifen, bei denen sich die **Reifengröße** gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen **ändert**, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO **unverzüglich** eine **Anbauabnahme** durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation **durchzuführen**.

Die **Anbaubestätigung** der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer **ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.
Bei **Anbau von Reifen**, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die **Reifengröße** aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist **keine Anbauabnahme** erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als **Unbedenklich-keitsbescheinigung des Herstellers** und ist vom Fahrzeugführer **ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen.
Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.
In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen.
Der Inhaber d.Teilegutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält.

mopedreifen.de

Prüflaboratorium Fahrzeugtechnik-Typprüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, anerkannt vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Erstellung von Teilegutachten nach §19/3 StVZO, **Anbau von Reifen**, gem. Anerkennungs-Nr.05/1 NT IV unter der KBA Register Nr.KBA 90-17-02 sowie KBA 90-18-03.

Darmstadt, den 19.07.1995

SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND

Dipl.Ing.Munk
Amtlich anerkannter Sachverständiger für Kraftfahrzeugtechnik

L. Braun
Bereichsleiter Technischer Dienst

Originalstempel und Unterschrift des Händlers. Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie mit

#Bestellservice
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden
Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.